

Amt für Gemeinden
Zivilstand und Bürgerrecht

Amthaus 2
Postfach 157
4502 Solothurn

Lukas Schönholzer
lic. iur.; Rechtsanwalt und Notar
Leiter Bürgerrecht
Telefon 032 627 22 81
Telefax 032 627 27 18
lukas.schoenholzer@vd.so.ch

An die Präsidien der Bürger- und
Einheitsgemeinden

25. Januar 2011

Informationen aus dem Amt für Gemeinden; Abteilung Bürgerrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne orientiere ich Sie zu Beginn des Jahres hin nochmals über einige aktuelle Entwicklungen und Neuerungen im Bereich Bürgerrecht:

1. Erhöhung des Kostenvorschusses für Einbürgerungsverfahren

Bis anhin wurde für das kantonale Verfahren ein Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.00 erhoben. Aufgrund des zugenommenen Abklärungsbedarfs anlässlich der ersten Vorprüfung, ist es in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass bei Gesuchstellenden, die die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllten, ein negativer Abrechnungssaldo entstand, der mit einer zusätzlichen Rechnungstellung ausgeglichen werden musste. Um künftig das Inkassorisiko zu minimieren bzw. die Kosten einer zusätzlichen Rechnungstellung möglichst gering zu halten, sind wir zur Auffassung gelangt, die Kostenvorschüsse massvoll auf Fr. 1'000.00 anzuheben. Die zu erwartenden Gesamtkosten für das kantonale Verfahren sind von diesem Schritt nicht betroffen. Diese bleiben im Durchschnitt unverändert.

Wir bitten Sie deshalb die Gesuchstellenden darüber zu informieren, dass ab dem **1. März 2011** ein Kostenvorschuss in der Höhe von **Fr. 1'000.00** einzubezahlen ist. Die entsprechend angepassten Formulare finden sie ab Anfangs Februar auf:

<http://www.so.ch/departementelvolkswirtschaft/amt-fuer-gemeinden/bibliothek/buergerrecht.html>

2. Sprachstandsnachweise

Nach § 15 lit. d kant. BÜG werden genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern gefordert. Nach der bisherigen Praxis wurden die Sprachkenntnisse nach einer Notenskala von 1 – 6 bewertet: 1 - Antworten auf Fragen werden vom Zusammenhang her falsch beantwortet und Begleitpersonen müssen übersetzen bzw. antworten; 2 - Versteht und spricht nur einzelne Worte; 3 - Versteht ganze

Sätze, spricht aber nur in Wortblöcken und bildet keine ganzen Sätze; 4 - Versteht die Sprache, spricht aber die deutschen Sätze mit Fallfehlern oder unvollständig. Die Sätze sind dennoch zusammenhängend und inhaltlich richtig; 5 - Versteht die Sprache und spricht mit starkem Akzent aber sonst fehlerfrei; 6 – Versteht und spricht die Sprache zumindest in Schriftdeutsch akzentfrei.

Die Überprüfung der Sprachkompetenz wurde bisher in einem Gespräch bei den Oberämtern und bei knapp ungenügenden Fällen zusätzlich durch die Abteilung Bürgerrecht beurteilt. In der Vergangenheit wurde immer wieder festgestellt, dass die verschiedenen Spracheinschätzungen der mit dem Einbürgerungsverfahren betrauten Stellen (Bürgergemeinde, Oberamt, Abteilung Bürgerrecht) voneinander abwichen, was gerade bei der Begründung von abweisenden Entscheiden zu Problemen und Unsicherheiten geführt hat.

Um bei den Sprachbeurteilung eine einheitlichere Beurteilung zu erreichen, hat das Amt für Gemeinden mit den EBZ in Solothurn und Olten eine Leistungsvereinbarung über die Durchführung von standardisierten Sprachstandserhebungen abgeschlossen.

Bewerber und Bewerberinnen, welche ein Einbürgerungsgesuch **ab dem 1. März 2011** einreichen, müssen ab diesem Zeitpunkt einen Sprachstandsnachweis der EBZ mit einem ausgewiesenen ESP (europäisches Sprachenportfolio) Niveau A2 oder höher vorweisen können. Die Sprachstandserhebungen kostet Fr. 150.00 und ist von den Bewerberenden anlässlich der Prüfung bar zu bezahlen. Für den Nachweis haben sich die Bewerber selber bei den EBZ anzumelden. Anlässlich der Sprachstandserhebung haben sich die Bewerbenden mit einem gültigen Ausländerausweis auszuweisen.

Vom Sprachstandsnachweis sind befreit:

- Personen deutscher Muttersprache,
- Personen, die genügende Sprachkenntnisse mittels eines A2 Zertifikats (TELC / Goethe) nachweisen,
- Personen, die sich mit einem Zeugnisauszug über das Erfüllen der letzten drei Jahre der Schulpflicht an einer staatlich anerkannten deutschsprachigen Schule in der Schweiz, Lichtenstein, Deutschland oder in Österreich ausweisen (Sekundarstufe I / Oberstufe),
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch nicht schulpflichtig sind,
- Personen, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch schulpflichtig sind und an einer staatlich anerkannten deutschsprachigen Schule in der Schweiz eingeschrieben sind.

Auf besonderes Gesuch hin kann die Fachkommission Bürgerrecht die Dispensation verfügen, wenn aus medizinischen oder anderen Gründen ein besonderer Härtefall vorliegt.

Diese Sprachstandsnachweise werden an folgenden Daten angeboten:

Sprachstandsnachweis – Daten 2011:

März	19.03.	EBZ Olten
April	16.04.	EBZ Solothurn
Mai	14.05.	EBZ Olten
Juni	18.06.	EBZ Solothurn
Aug.	20.08.	EBZ Olten
Sept.	17.09.	EBZ Solothurn
Okt.	22.10.	EBZ Olten
Nov.	19.11.	EBZ Solothurn

Reservedaten:

Dez.	10.12.	EBZ Solothurn
	17.12.	EBZ Olten

Abschliessend bedanke ich mich für die jeweils gute Zusammenarbeit und stehe Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Lukas Schönholzer



Leiter Bürgerrecht

Geht an:

Alle Einheits- und Bürgergemeinden des Kantons Solothurn

Orientierungskopien (per Mail):

Renato Delfini (ABMH)
Peter Storari
Rolf Schütz
Martin Geisser
Thomas Angehrn
Sabine Graser
Leo Baumgartner (Präsident FK Bürgerrecht)
Geri Kaufmann (Sekretariat BWSO)
Alle Oberämter
Abteilung Bürgerrecht